

Beschlussvorlage 2018/0574



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Ordnungsamt	Dominic Nowak

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	19.02.2018	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	27.02.2018	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Anfrage der CSU und Bündnis 90/Die Grünen: 30 km/h auf der RH-1 in Leerstetten und Schwand

Sachverhalt:

Die Fraktion der CSU beantragte mit Unterstützung von Bündnis 90/Die Grünen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde am LRA Roth die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf der Kreisstraße RH 1 auf 30 km/h. Der Antrag wurde durch die Verwaltung an das Landratsamt weitergeleitet.

Durch die dortige Straßenverkehrsbehörde erhielt nun die Verwaltung auf Anfrage die mündliche Aussage, dass die rechtlichen Möglichkeiten für eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Innerortsbereich nicht gegeben sind.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 30.11.2016 wurde die Straßenverkehrsordnung (StVO) geändert. Diese Änderungen traten am 14.12.2016 in Kraft. Die Änderung der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) trat am 30.05.2017 in Kraft.

Durch diese Änderungen wurden die Anordnungshürden für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Unter anderem die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Kreisstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten und Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime erleichtert. Dies stellt ein Novum dar, da Hauptverkehrsstraßen in erster Linie dem weiträumigen Verkehr dienen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO Nr. 13 XI kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten sowie Alten- und Pflegeheimen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtungen über einen **direkten Zugang** zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Roth kommt konkret eine Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß den Gesetzesänderungen nur für den Bereich der Kinderbetreuung Purzelbaum in der Nürnberger Straße (Anwesen Nr. 35) in Betracht. Weitere

Einrichtungen, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, sind entlang der Kreisstraße RH-1 nicht vorhanden. Das Alten- und Pflegeheim Wittmann hat seinen Haupteingang in der Straße Am Sägerhof.

Konkrete Unfallschwerpunkte entlang der Kreisstraße RH-1, im innerörtlichen Bereich, kommen in Schwanstetten nicht vor. Dies geht aus den alljährlichen Verkehrsstatistiken der Polizeiinspektion Roth hervor.

Eine durchgehende Beschränkung der Ortsdurchfahrt ist durch die gesetzlichen Änderungen nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen erneuten Antrag zur Errichtung eines Tempo 30 Bereiches vor der Kinderbetreuung Purzelbaum in der Nürnberger Straße 35 beim zuständigen Landratsamt Roth zu stellen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, einen Antrag auf streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor der Kinderbetreuung Purzelbaum in der Nürnberger Straße 35 beim zuständigen Landratsamt Roth zu stellen.

Anlagen:

Änderungsschreiben Tempo 30 IMS
Erste Verordnung zu Änderung der StVO
Plan30